

§. 3.

Die in §. 2 gedachten Urkunden werden die Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen kompetenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat, versehen werden.

§. 4.

Wegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterthanen und resp. den Angehörigen der bezeichneten Kantone der Schweiz, welche in ihrer Heimath eines oder mehrere der im §. 1. erwähnten Gewerbe ausüben und welche in den bezeichneten Kantonen der Schweiz resp. im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt die in den N^o 1 und 2. des §. 1. gedachten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, ein steuerfreier Gewerbeschein nach dem angeschlossenen Muster C. von der kompetenten Behörde ausgefertigt werden.

§. 5.

Die Inhaber eines gemäß vorstehenden §. 4. ausgefertigten Gewerbescheines sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den kompetenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden,

so wird solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 21. März 1862.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Formular A.

Dem N. N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen Behörden (des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, des Cantons Zürich) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Das Zeugniß ist gültig auf Monate.

Personal-Beschreibung und
Unterschrift des Inhabers.

Ort, Datum und Firma der Behörde.